

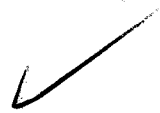
Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax (02742) 357500 5540
(0222) 53110 5540
(02742) 200 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Präsidium des
Nationalrates



Senat-A-230/354
Senat-A-230/351

Beilagen

lt x

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	<i>11</i> -GE/19- <i>PT</i>
Datum:	1. APR. 1997
Verteilt	<i>1.4.97</i>

(0222) 53110	
(02742) 200	<i>Dr. Meindl - Korant</i>
(02742) 357500	Durchwahl
5533	Datum
	25. März 1997

Bezug
LAD1-VD-4613/63

Bearbeiter
Dr. Meindl

Betrifft
Entwurf für ein Fremdengesetz 1997
Entwurf für eine Novelle zum Asylgesetz 1991
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu den Entwürfen für ein Fremdengesetzes 1997 und eine Novelle zum Asylgesetz 1991 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. Meindl
Vizepräsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH

Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax (02742) 357500 5540
(0222) 53110 5540
(02742) 200 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Beilagen

Senat-A-230/354
Senat-A-230/351

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0222) 53110

(02742) 200

Bezug

Zl. 76.201/106-
IV/11/97/A

Bearbeiter

Dr. Meindl

(02742) 357500 Durchwahl

5533

Datum

25. März 1997

Betrifft

Entwurf für ein Fremdengesetz 1997
Entwurf für eine Novelle zum Asylgesetz 1991
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den oben angeführten Entwürfen wird seitens des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 60 FrG:

Nach der ständigen Judikatur des VfGH (vgl. Erk. vom 1.10.1994, Zl. B 75/94) zum § 40 des geltenden Fremdengesetzes ist nicht jede Abschiebung eine faktische Amtshandlung. Der VwGH (vgl. Erk. vom 23.9.1994, Zl. 94/02/0139 und vom 23.2.1996, Zl. 95/02/0495) vertritt - ebenfalls in ständiger Judikatur - die gegenteilige Ansicht. Weist ein unabhängiger Verwaltungssenat eine Beschwerde gegen eine Abschiebung als unbegründet ab, und erhebt der Fremde dagegen Beschwerde beim VfGH, dann hebt dieser den Bescheid des unabhängigen Verwaltungssenates wegen Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter auf. Weist ein unabhängiger Verwaltungssenat eine solche Beschwerde entsprechend der

VfGH-Judikatur mangels Vorliegens einer faktischen Amtshandlung zurück, und erhebt der Fremde dagegen Beschwerde beim VwGH, dann hebt dieser den Bescheid des unabhängigen Verwaltungssenates auf, weil nach Ansicht des VwGH eine Sachentscheidung zu treffen ist.

Obwohl dem BM für Inneres gegenüber schon auf diesen äußerst unbefriedigenden Umstand hingewiesen wurde, der letztlich zur Folge hat, daß dem Bund wegen der zwangsläufig entstehenden Ansprüche der Beschwerdeführer auf Kostenersatz ein doch erheblicher finanzieller Aufwand entsteht, erfolgt durch den vorliegenden Entwurf nicht die nötige Klarstellung. Die nunmehr vorgeschlagene Fassung des § 60 ist wortgleich mit dem § 40 des geltenden Fremdengesetzes. Hinzu kommt, daß sich die Erläuterungen zu § 60 in dem Text "§ 60 entspricht dem geltenden § 40 FrG" erschöpfen und damit auf das eingangs dargestellte Problem in keiner Weise eingehen.

Zu § 52 ff. FrG:

Nicht praxisgerecht ist auch der Umstand, daß bei faktischen Amtshandlungen nach dem FrG die Bestimmungen des AVG uneingeschränkt anzuwenden sind. Sowohl bei der Zurückweisung (§ 52 des Entwurfes), als auch bei der Abschiebung (für den Fall, daß es sich dabei um eine faktische Amtshandlung handelt) befindet sich der Fremde meist nicht mehr im Inland. Da eine öffentliche mündliche Verhandlung in diesen Fällen häufig nicht sehr sinnvoll ist und unnötige Kosten verursacht, sollte im FrG für das Verfahren bei Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen eine Sonderbestimmung analog zu § 73 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes geschaffen werden, wonach eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint.

Zu § 74 FrG:

Das Recht zur Erhebung einer Amtsbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit sollte nicht - wie im Entwurf vorgesehen - den jeweiligen Sicherheitsdirektionen sondern - wie bisher - dem BM für Inneres eingeräumt werden. Im Sinne einer ökonomischen Vorgangsweise und in Anbetracht der Überlastung des VwGH

erscheint es zum Zweck einer einheitlichen Linie bei der Beschwerdeerhebung zielführend, die Beschwerdelegitimation beim obersten Organ, welchem auch die legistische Betreuung des FrG obliegt, anzusiedeln, um zu verhindern, daß in gleichgelagerten Fällen unterschiedliche Beschwerden von den einzelnen Sicherheitsdirektionen eingebracht werden. Das Ansiedeln der Amtsbeschwerde bei den obersten Organen hat sich auch in anderen Fällen (z.B. § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993) bewährt.

Überdies sollte die Amtsbeschwerde nur dann zulässig sein, wenn sich im Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat die Erstbehörde in einem Mindestmaß beteiligt hat (zumindestens Abgabe einer inhaltlichen Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen, allenfalls Teilnahme an einer öffentlich mündlichen Verhandlung etc.).

Zu den sehr allgemein gehaltenen Ausführungen über die Kosten in den Erläuterungen zum Fremdengesetz ist festzuhalten, daß der Entwurf keine Maßnahmen vorsieht, die zu einer Reduktion der Kosten bzw. des Aufwandes im Bereich der unabhängigen Verwaltungssenate führen könnten.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übersandt.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. M e i n d l
Vizepräsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

